

Corona-Maßnahmen ab Dienstag, 17. November 2020

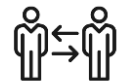


Ausgangsbeschränkungen



- Man darf nur aus ganz bestimmten Gründen das Haus verlassen:
 1. Arbeit
 2. Notwendige Grundbedürfnisse des täglichen Lebens
 3. Anderen Menschen helfen/pflegen
 4. Bewegung an der frischen Luft
- Verbringen Sie die Zeit mit jenen Menschen, mit denen Sie im gemeinsamen Haushalt leben.
- Wenn Sie alleine leben, definieren Sie eine Person mit der Sie während des Lockdowns persönlichen Kontakt halten.

Öffentlicher Raum



- Grundsätzlich gilt: An öffentlichen Orten ist zu allen Personen, die nicht im eigenen Haushalt leben, ein Meter Abstand zu halten.
- Bei Treffen in geschlossenen Räumen ist ein Meter Abstand zu halten und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Geburtstagsfeiern, Jubiläumsfeiern und Ähnliches sind untersagt.

Schulen, Kindergärten & Universitäten



- Pflichtschulen und Kindergärten:
 - Umstellung auf Fernbetrieb
 - Betreuung und Lernunterstützung ist am Schulstandort und in Kindergärten möglich, für jene die es brauchen
- Oberstufen & Universitäten werden im Fernunterricht betrieben.

Einzelhandel



- Der Handel ist geschlossen. Ausnahme bildet die Deckung des täglichen Bedarfs, z.B. Lebensmittelgeschäfte, Bäcker, Metzger, Drogerien oder Apotheken.



Corona-Maßnahmen ab Dienstag, 17. November 2020



Dienstleistungen



- Körpernahe Dienstleistungen, wie z.B. Frisöre, Kosmetiker, Schönheitspfleger, Tätowieren oder Masseure sind untersagt.
- Großhandel für Gewerbetreibende kann geöffnet bleiben (Maler, Installateur etc.)

Gastronomie, Hotellerie & Nachtlokale



- Gastronomiebetriebe sind geschlossen.
- Abholung ist im Zeitraum von 06:00-19:00 Uhr möglich. Ohne zeitliche Beschränkung erlaubt bleiben Lieferservices.
- Hotels und Beherbergungsbetriebe sind geschlossen. Ausnahmen gibt es z.B. für unaufschiebbare Geschäftsreisen.
- Bars, Kneipen und Nachtlokale sind geschlossen.

Sport & Freizeitbetriebe



- Alle Kontaktsportarten (Fußball, etc.) sind untersagt.
- Sportstätten sind für Hobbysportler geschlossen.
- Spitzensportler und ihre Trainer dürfen Sportstätten betreten und ihren Sport beruflich ausüben oder an internationalen Wettbewerben teilnehmen.
- Das Betreten von Freizeiteinrichtungen wie Fitnessstudios, Hallenbäder, Museen, Kinos oder Tierparks ist untersagt.

Massenbeförderungsmittel



- Öffentliche Verkehrsmittel können benützt werden.
- In den Verkehrsmitteln und auf U-Bahn-Stationen, Bushaltestellen, Flughäfen etc. ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen und ein Meter Abstand zu halten.

Corona-Maßnahmen ab Dienstag, 17. November 2020



Fahrgemeinschaften, Taxis & Seilbahnen



- Das Bilden von Fahrgemeinschaften und das Benützen von Taxis ist nur zulässig, wenn pro Sitzreihe (inkl. Lenker) nur zwei Personen sitzen. Außerdem ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ausnahmen vom Mindestabstand gibt es für Transporte von Kindergartenkindern oder für Transporte von Menschen mit Behinderungen - wenn dies aufgrund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen erforderlich ist.
- Seilbahnen, Gondeln & Aufstiegshilfen dürfen nicht zu Freizeit Zwecken verwendet werden.

Arbeitsplatz



- Überall wo es möglich ist, soll im Home-Office gearbeitet werden.
- Am Arbeitsplatz muss zwischen Personen ein Meter Abstand gehalten werden, sofern es keine anderen Schutzmaßnahmen (Plexiglaswände etc.) gibt. Ist das Abstandhalten nicht möglich, und gibt es keine anderen Schutzmaßnahmen (Trennwände, Plexiglas, feste Teams etc.) muss ein MNS getragen werden.

Kultur & Veranstaltungen



- Veranstaltungen sind untersagt, darunter fallen kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Geburtstagsfeiern und Weihnachtsmärkte.
- Hochzeiten: Es ist in Ausnahmefällen möglich, am Standesamt zu heiraten. Hochzeitsfeiern sind untersagt.
- Ausgenommen sind Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken erfolgen.

Veranstaltungen zur Religionsausübung



- Die Religionsausübung ist erlaubt.
- Die Religionsgemeinschaften treffen eigene Regeln zur Minimierung des Infektionsrisikos, wobei im Innenraum jedenfalls Mund-Nasen-Schutz zu tragen ist.
- Begräbnisse können mit höchstens 50 Personen, Mindestabstandsregel und Mund-Nasen-Schutz durchgeführt werden.

Corona-Maßnahmen ab Dienstag, 17. November 2020



Alten-,Pflege- und Behindertenheime



- Mitarbeiter müssen wöchentlich getestet werden.
- Neu aufgenommene Bewohner müssen ein negatives Ergebnis eines Corona-Tests vorweisen.
- Besucher müssen ein negatives Testergebnis vorweisen. Es darf nur ein Besucher pro Bewohner, pro Woche kommen.
- Minderjährige Bewohner von Behindertenheimen und unterstützungsbedürftige Bewohner dürfen von zwei Personen besucht werden (z.B. Eltern).
- Ausgenommen von der eine Person/Woche Regelung ist z.B. Palliativ- oder Hospizbegleitung.
- Die Betreiber haben zudem ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos zu erstellen.

Krankenhäuser & Kuranstalten



- MitarbeiterInnen müssen wöchentlich getestet werden.
- Es darf nur ein Besucher pro Patient, pro Woche kommen, sofern der Aufenthalt länger als eine Woche dauert.
- Minderjährige und unterstützungsbedürftige Patienten dürfen von zwei Personen begleitet bzw. besucht werden (z.B. Eltern).
- Ausgenommen von der eine Person/Woche Regelung ist z.B. Begleitung zu Schwangerschaftsuntersuchungen vor, bei und nach der Entbindung oder Palliativ- oder Hospizbegleitung.
- Die Betreiber haben zudem ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos zu erstellen.

Diese Maßnahmen gelten für ganz Österreich. Sie treten mit Dienstag, 17. November 2020 0:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 6. Dezember 2020 außer Kraft.